

Samtgemeinde Lengerich
Herrn Thomas Kock
Mittelstraße 15
49838 Lengerich

per E-Mail: kock@lengerich-emsland.de

Datum: 10.10.2019 / IE
Bearbeiter: Tobias Lehre
Telefon: 0591 - 800 16-71
Telefax: 0591 - 800 16-80
E-Mail: lehre@zechgmbh.de
Internet: www.zechgmbh.de

Stellungnahme zur Geruchsimmissionssituation im Bereich einer geplanten Wohngebietsfläche nördlich der Rutener Straße im Ortsteil Längen der Samtgemeinde Lengerich
Unsere Projekt-Nr. LG13392.1

Sehr geehrter Herr Kock,

hiermit nehmen wir zur Geruchsimmissionssituation im Bereich der geplanten Wohngebietsfläche nördlich der Rutener Straße im Ortsteil Längen der Samtgemeinde Lengerich wie folgt Stellung:

Es wurde der Fragestellung nachgegangen, ob der - östlich des Plangebietes gelegene - landwirtschaftliche Betrieb Kalkmann durch bereits vorhandene Wohnbebauung in seiner Entwicklung eingeschränkt wird.

Diese Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit dem geruchstechnischen Bericht Nr. LG13392.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH vom 12.12.2018 [1].

Geruchswahrnehmungen in der Umgebung eines Geruchsstoffemittenten sind in der Regel großen Schwankungen unterworfen. Dies sind einmal Schwankungen im Laufe eines Jahres, im Wesentlichen auf Grund der Änderungen der allgemeinen Windrichtung. Dabei ist zu beachten, dass in Luv eines Emittenten grundsätzlich kein Geruch wahrgenommen wird, die Möglichkeit der Geruchswahrnehmung dagegen in Lee der Quelle zu suchen ist.

Zusätzlich treten jedoch Kurzzeitschwankungen der Geruchswahrnehmung auf, die auf Turbulenzen der Luftströmung zurückgehen und die zu einer schwadenartigen Ausbreitung von geruchsbeladener Luft führen. Dies hat zur Folge, dass auch in Lee einer Quelle, insbesondere bei geringen bis mittleren Emissionen, nur zeitweise Geruch mit unterschiedlicher Intensität, zeitweise aber auch kein Geruch wahrgenommen werden kann.

Im Juli 2009 wurde durch die Gremien der Umweltministerkonferenz die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen verabschiedet (GIRL) [2], wonach eine Geruchsimmission zu beurteilen ist, wenn sie "nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist" gegenüber anderen Geruchsquellen, wie zum Beispiel aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder der Vegetation. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die relative Häufigkeit der Geruchsstunden die in der Richtlinie vorgegebenen Immissionswerte überschreitet.

.../2

Die GIRL [2] legt folgende Immissionswerte für die verschiedenen Baugebietstypen fest:

Tabelle 1 Immissionswerte der GIRL [2]

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Die Immissionswerte 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind den Baugebietstypen entsprechend zuzuordnen.

Der Immissionswert für "Dorfgebiete" gilt ausschließlich für Geruchsimmissionen, die durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL [2] wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Immissionswerte entsprechend der Baunutzungsverordnung nicht sachgerecht bzw. bei einer Geruchsbeurteilung die tatsächliche Nutzung zu Grunde zu legen ist.

"Im Außenbereich sind (Bau-) Vorhaben entsprechend § 35, Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen."

Entsprechend den o. g. Ausführungen ist für Wohnhäuser im Außenbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung der Immissionswert von bis zu 0,25 heranzuziehen, wobei für Wohnhäuser mit eigener Tierhaltung die Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb - unberücksichtigt bleiben.

Konkretisierend zu den Vorgaben der GIRL [2] hat der Landkreis Osnabrück einen Immissionswert von 0,20 für Wohnhäuser im Außenbereich festgelegt. Für Wohnhäuser mit eigener Tierhaltung wurde ein Immissionswert von 0,25 festgelegt.

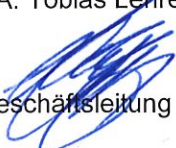
Eine Überprüfung der Entfernungen des landwirtschaftlichen Betriebes Kalkmann zu den nächstgelegenen Immissionsorten ist in Anlage 1 dargestellt. Die unmittelbar östlich gelegene Wohnbebauung befindet sich von der nächstgelegenen Quelle des Betriebes Kalkmann in einer Entfernung von 55 Metern. Das südwestlich gelegene Wohngebiet Kirchhövel liegt in 296 Metern Entfernung. Die Entfernung des geplanten Wohngebietes zur nächstgelegenen Emissionsquelle des Betriebes Kalkmann beträgt 333 Meter.

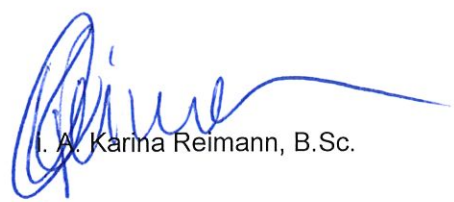
Anhand der geringen Entfernung zu bestehender Wohnbebauung ist der landwirtschaftliche Betrieb Kalkmann in seiner Entwicklung derzeit bereits eingeschränkt.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie gern an.

Freundliche Grüße


i. A. Tobias Lehre, M.Eng.


Geschäftsleitung


I. A. Karina Reimann, B.Sc.

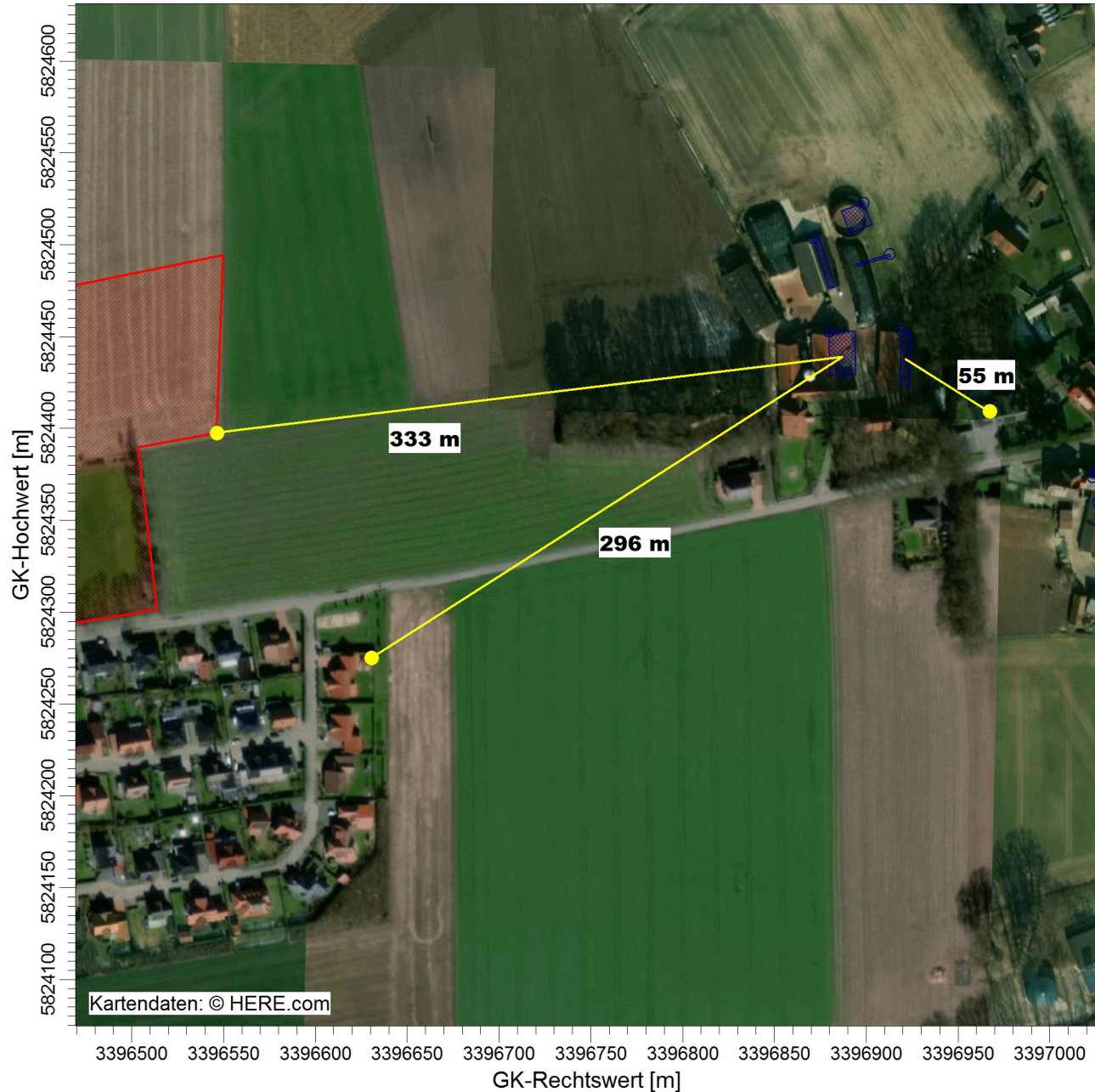
Anlage

Literatur

- | | | |
|-----|--|---|
| [1] | Geruchstechnischer Bericht
Nr. LG13392.1/01 der
Zech Ingenieurgesellschaft mbH | Geruchstechnischer Bericht über die Ermittlung der
Gesamtbelastung im Bereich einer geplanten Wohngebiets-
fläche nördlich der Rutener Straße im Ortsteil Langen der
Samtgemeinde Lengerich vom 12.12.2018 |
| [2] | Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) | Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung
von Geruchsimmissionen; Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML
u. d. MW, Juli 2009 |

PROJEKT-TITEL:

Langen



BEMERKUNGEN:

Entfernung der nächstgelegenen
Immissionsorte zum
landwirtschaftlichen Betrieb
Kalkmann

FIRMENNAME:

ZECH Umweltanalytik GmbH

MAßSTAB:

1:3.500

0

0,1 km

DATUM:

09.10.2019

PROJEKT-NR.:

LG13392.1

